



31.08.2018/Ma

## **Entwurf des Landesgesetzes über die weitere Entwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)**

### **Stellungnahme**

Der Landesverband der Lebenshilfe begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen zu eröffnen und dabei auf die individuell unterschiedlichen Bedarfe bei der Bildung und Förderung der Kinder einzugehen. In der Entwurfsbegründung wird zu Recht auf die Normalität der Unterschiedlichkeit und die Gemeinsamkeit der Individualität als Grundlage einer inklusiven Pädagogik hingewiesen. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass zur Umsetzung einer inklusiven Pädagogik das Fachkräfteteam bedarfsgerecht personell verstärkt werden soll.

Als Fachverband für die Belange von Menschen mit Behinderung möchten wir uns in dieser Stellungnahme auf die Aspekte der Inklusion und der Förderung von Kindern mit Behinderung im inklusiven Setting beschränken. Im übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des DPWW Rheinland-Pfalz/Saarland an.

### **Fachkräfteteams bedarfsgerecht personell verstärken:**

Zur Umsetzung einer inklusiven Pädagogik soll das Fachkräfteteam bedarfsgerecht verstärkt werden können. Dazu sieht § 23 Abs. 5 des Gesetzentwurfs ein sogenanntes „Sozialraumbudget“ vor, welches den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom Land zugewiesen wird. Es bleibt jedoch im Unklaren, nach welchen Kriterien, welchem Verfahren und mit welcher Transparenz den Trägern der Kindertageseinrichtungen Mittel aus diesem Budget zugeteilt werden, wenn sie Kinder mit Behinderung aufnehmen. Dies gibt den Trägern unzureichende Planungssicherheit. Ferner werden örtliche Unterschiedlichkeiten in der Zuteilung und Verwendung der Mittel zu unterschiedlichen Lebensverhältnissen hinsichtlich der Bildung, Förderung und Betreuung der Kinder führen, was im übrigen im Widerspruch zu den Zielen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz und der Systematik des individuellen Rechtsanspruchs steht.

Die Lebenshilfe fordert deshalb, mit dem Gesetz klare Regelungen hinsichtlich der personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit Inklusion und Förderung von Kindern mit Behinderung zu treffen. Die personelle und sächliche Ausstattung muss sich an der Art und dem Umfang des betreuten Personenkreises sowie an Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes orientieren. Sie muss es ermöglichen, in den Einrichtungen inter- und transdisziplinären Teams zu bilden, die für eine inklusive Pädagogik unter Berücksichtigung der Individualität erforderlich sind. Umfassende Barrierefreiheit ist zu gewährleisten.

Zentral in diesem Zusammenhang sollte daher der Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten gemäß § 77 SGB VIII sein. Dazu sollte ein landesrechtlicher Rahmen geschaffen werden (ebd.), was in dem Gesetzentwurf bisher fehlt.

Die Festlegung landeseinheitlicher Personalschlüssel, die sich lediglich nach Altersgruppen der Kinder differenzieren (§ 19 Abs. 3 des Gesetzentwurfs) in Verbindung mit einer intransparenten Zuweisung zusätzlicher Mittel bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung steht dem u.E. entgegen und kann dem Anspruch der Individualität und Inklusion nicht gerecht werden.

### Zu § 5 Trägerschaft:

In Abs. 2 sind als mögliche Träger von Tageseinrichtungen lediglich die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Gemeinden genannt.

Die integrativen Kindertagesstätten der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe gem. SGB XII/ SGB IX\_neu machen seit vielen Jahren eine sehr erfolgreiche Arbeit im Sinne der Inklusion. Dieser Zugang sollte auch weiterhin möglich sein.

Die Lebenshilfe fordert daher, die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ebenfalls als mögliche Träger von Tageseinrichtungen zu benennen.

### Umwandlung der verbleibenden heilpädagogischen Einrichtungen in integrative Kindertagesstätten:

Die Umwandlung scheitert bisher nicht an dem Willen der Träger, sondern weit überwiegend an dem Trägerkostenanteil, der von unseren freien Trägern nicht aufgebracht werden kann und auch nicht von kommunaler oder anderer Seite aufgefangen wird. Dies ist perspektivisch für die gewünschte Trägervielfalt als Grundlage für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) kontraproduktiv.

In § 5 Abs. 3 wird normiert, dass der Träger der Einrichtung bereit und in der Lage sein muss, „die erforderliche Eigenleistung“ zu erbringen. Dies wird mit dem jugendhilferechtlichen Prinzip gemäß § 74 Abs. 1 Nummer 4 SGB VIII begründet (sogenannte Eigeninteressenquote). Laut Entwurfsbegründung wird bewusst auf eine weitere Festlegung der Höhe dieser Eigenleistung verzichtet.

Nach unserer Auffassung schafft dies auch weiterhin Unklarheit und Unsicherheit. Es wird auch nicht deutlich, in welchem Verhältnis diese Regelung zum Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten steht. Soll die Eigeninteressenquote hier etwa mitverhandelt werden, was zum Nachteil von Trägern wäre, die weniger gut mit Drittmitteln ausgestattet sind?

Wir halten es daher für erforderlich klarzustellen, in welcher Form die Eigenleistung erbracht werden kann, und dass sie im Zusammenhang mit den Vereinbarungen über die Höhe der Kosten außen vor bleibt.

Matthias Mandos  
Landesgeschäftsführer